



# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch  
den Ausschuss Insolvenzrecht

zum Referentenentwurf vom 13. Februar 2020  
eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des  
Restschuldbefreiungsverfahrens  
(RA6-3760/20-4-R3)

Stellungnahme Nr.: 15/2020

Berlin, im März 2020

## Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht

- Herr RA Prof. Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender)
- Herr RA Kolja von Bismarck, Frankfurt/Main
- Herr RA Wolfgang Hauser, Stuttgart
- Herr RA Kai Henning, Dortmund (Berichterstatter)
- Frau RAin Dr. Wecke Mull, Köln
- Herr RA Thomas Oberle, Mannheim
- Herr RA Dr. Manfred Obermüller, Bad Camberg
- Herr RA Dr. Klaus Olbing, Berlin
- Herr RA Horst Piepenburg, Düsseldorf
- Frau RAin Dr. Susanne Riedemann, Hamburg
- Frau RAin Dr. Ruth Rigol, Köln
- Herr RA Dr. Andreas Ringstmeier, Köln
- Herr RA Jörn Weitzmann, Hamburg

## Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Herr RA Udo Henke, Berlin

### **Deutscher Anwaltverein**

Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

### **Büro Brüssel**

Rue Joseph II 40  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

## **Verteiler**

---

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
  - Deutscher Bundestag, Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen
  - Bundesverband der Freien Berufe
  - Bundesrechtsanwaltskammer
  - Bundesnotarkammer, Berlin
  - Deutscher Notarverein e. V.
  - Deutscher Richterbund e. V.
  - Gravenbrucher Kreis
  - Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
  - Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V./BAKinso
  - Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
  - Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
  - Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
  - Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
  - Vorsitzender des Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
  - Insolvenzrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
  - Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins
  - Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
  - Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin
  - Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.
  - Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP, Köln
  - Redaktion InDat-Report, Köln
  - Redaktion Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR, Berlin
  - Redaktion Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI, München
  - Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZInsO, Köln
  - Redaktion (Print) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI, Köln
  - Redaktion (Internet) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI, Köln
-

**Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit gut 62.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.**

---

## **Zusammenfassung**

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Neuregelung des Restschuldbefreiungsverfahrens im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz), wie wir es in unserer Pressenachricht vom 13.2.2020 (siehe NZI 2020, X) bereits zum Ausdruck gebracht haben. Dies gilt insbesondere auch für die vorgeschlagene Übergangsregelung.

## **Geltung der Neuregelung sowohl für Selbstständige als auch für Verbraucher**

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt den Ansatz des Gesetzentwurfs, ein einheitliches Restschuldbefreiungsverfahren für alle natürlichen Personen beizubehalten. Eine Privilegierung der Selbstständigen wäre weder verfassungsrechtlich haltbar, noch rechtstatsächlich mit angemessenem Aufwand durchsetzbar. Es dürfte Betroffenen auch kaum zu vermitteln sein, dass ein Kleinunternehmer nach einer Insolvenz in drei Jahren entschuldet wird, während sein Arbeitnehmer, der durch die Insolvenz seinen Arbeitsplatz verliert und hierdurch ebenfalls zahlungsunfähig wird, in ein sechsjähriges Verfahren gehen muss.

## **Geltung der Neuregelung auch für Schuldner, die die Verfahrenskosten nicht aufbringen können**

Der DAV begrüßt, dass auch für Schuldner, die die Kosten des Insolvenzverfahrens nicht aufbringen können, eine dreijährige Restschuldbefreiungszeit gelten soll. Es wäre unserer Ansicht nach wirtschaftlich widersinnig und eine unnötige finanzielle Belastung des Fiskus, gerade die Schuldner länger im Verfahren zu lassen, die keine pfändbaren Einnahmen erzielen, kein Restvermögen mehr haben und so die Kosten des Insolvenzverfahrens nicht aufbringen können. Schuldner, die in einem

Insolvenzverfahren wegen ihrer schlechten wirtschaftlichen Situation keine Abführungen zu leisten haben, sind auch nicht zu motivieren, über Angehörige oder Freunde Drittmittel zur Deckung der Verfahrenskosten aufzubringen. Es sollte daher eher überlegt werden, die masselosen Verfahren, die den überwiegenden Anteil der Verbraucherinsolvenzen ausmachen, weiter zu vereinfachen und zu verkürzen (vgl. hierzu die Anregungen von Madaus, Editorial NZI Heft 5/2020).

### **Übergangsregelung des Art. 1 Nr. 2 und Art. 2**

Die in Art. 103k EGIInsO RefE vorgesehene Übergangsregelung mag für Schuldner, die eine sofortige Verkürzung erhofft haben, eine Enttäuschung sein. Bei Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten, also der Schuldnerberater, der Insolvenzverwalter und der Richter und Rechtspfleger an den Insolvenzgerichten sowie mit Blick auf die Funktionsfähigkeit des gesamten Systems der Verbraucherinsolvenz ist sie aber als ausgewogen und gelungen anzusehen. Der für Juli bis September 2025 durch das gleichzeitige Auslaufen zahlreicher Verfahren zu erwartende Mehraufwand dürfte für die Gerichte zu verkraften sein, zumal Schuldner durch leichte zeitliche Verzögerungen nach der Regelung des § 300a InsO keine wirtschaftlichen Nachteile drohen.

Die aktuelle Coronavirus-Pandemie sollte wegen der zu befürchtenden wirtschaftlichen Verwerfungen allerdings Anlass für die Prüfung sein, ob das Erreichen der dreijährigen Laufzeit nicht vorgezogen werden sollte. Denn trotz aller öffentlicher Hilfen muss mit einem starken Anstieg der Insolvenzverfahren der natürlichen Personen gerechnet werden. Zahlreiche Kleinunternehmer im Dienstleistungsbereich geraten aktuell ebenso wie Arbeitnehmer im Kurzarbeitergeldbezug in die Zahlungsunfähigkeit, ohne dies verschuldet zu haben oder verhindern zu können.

### **Sperrfrist nach erteilter Restschuldbefreiung nach Art. 5 Ziff. 2**

Die Verlängerung der Sperrfrist nach einer erteilten Restschuldbefreiung auf 13 Jahre steht nach Ansicht des DAV im Widerspruch zur eigentlich beabsichtigten Verfahrensverkürzung. Auch ein Schuldner, dem eine Restschuldbefreiung erteilt wurde, kann anschließend unverschuldet wieder in eine neue Zahlungsunfähigkeit geraten, aus der ihm vernünftigerweise ein weiterer Neustart in angemessener Zeit

ermöglicht werden sollte. Die Versagungsgründe des § 290 InsO bieten, zum Beispiel mit der Sanktionierung einer Vermögensverschwendung in einem Zeitraum von drei Jahren vor einer Insolvenzantragstellung, ausreichenden Schutz vor einem Missbrauch.

Hierzu möchte der DAV auch darauf hinweisen, dass ein Missbrauch der Regelungen zu Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung zwar immer wieder durch wenige spektakuläre Fälle in den Vordergrund tritt, dass die deutschen Verbraucher tatsächlich aber sehr zahlungstreu sind. So meldet die SCHUFA Holding AG in ihrem Kreditkompass 2019 eine aktuelle Kreditrückzahlungsrate von fast 98% in Deutschland. Zu den zwei Prozent der Kreditnehmer, die ihre Kredite nicht zurückzahlen können, stellt die Schufa nach ihren Erhebungen fest, dass dies wegen Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Krankheit geschehe. Das Statistische Bundesamt stützt diese Zahlen und nimmt als Hauptauslöser einer Überschuldung natürlicher Personen Arbeitslosigkeit (20%), Erkrankung, Sucht oder Unfall (15,8%) sowie Trennung, Scheidung oder Tod des Partners (13,1%) an (Destatis Pressemitteilung Nr. 199 vom 28.5.2019).

### **Wirkung der Restschuldbefreiung nach Art. 5 Ziff. 3 § 300 Nr. 1**

Der neu eingefügte § 300 Abs. 1 S. 3 InsO-RefE soll nach der Gesetzesbegründung klarstellen, dass die Restschuldbefreiung kraft Gesetzes auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Abtretungsfrist zurückwirkt. Damit soll gewährleistet werden, dass die Vorgabe der Richtlinie, eine Restschuldbefreiung nach drei Jahren zu gewähren, auch tatsächlich umgesetzt wird. Allerdings werden an anderer Stelle des Gesetzesentwurfs, bspw. in § 301 Abs. 4 und 5 InsO-RefE, wesentliche Rechtsfolgen nicht an den Zeitpunkt des § 300 Abs. 1 S. 3 InsO-RefE, sondern an die Rechtskraft des Beschlusses über die Restschuldbefreiung geknüpft. Der Regelungsgehalt des § 300 Abs. 1 S. 3 bleibt daher unklar.

### **Außerkraftsetzung von Tätigkeitsverboten nach Art. 5 Ziff. 5 b) Absatz 4**

Die Regelung zu den Tätigkeitsverboten soll die Richtlinie umsetzen.

Da § 301 Abs. 4 S. 1 InsO-RefE aber an die Rechtskraft des Beschlusses zur Erteilung der Restschuldbefreiung und nicht an § 300 Abs. 1 S. 3 InsO-RefE anknüpft, bezweifelt der DAV, dass die Vorgabe der Richtlinie beachtet wurde.

### **Verkürzung der Speicherfristen nach Art. 5 Ziff. 5 b) Absatz 5**

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Neuregelung und Verkürzung der Speicherfristen der Daten zu Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sehr. Mit der Neuregelung werden unberechtigte Nachteile für redliche Schuldner, die ein Insolvenzverfahren erfolgreich durchlaufen haben, zukünftig vermieden. Die aktuell dreijährige Speicherfrist führt dazu, dass Schuldner trotz erteilter Restschuldbefreiung im Wirtschafts- und Alltagsleben auch als existenziell erlebte Nachteile erfahren, wenn sie zum Beispiel keinen neuen Wohnraum finden. Diese Nachteile sind mittlerweile auch in der Rechtsprechung dokumentiert (LG Frankfurt/M. Urt. vom 20. 12.18 -5 O 151/18- ZVI 2019, 220 oder LG Heilbronn vom 11.4.19 -13 O 140/18-ZVI 2019, 337). Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat bereits 2013 eine Änderung der von ihm als zu lang und unnötig belastend empfundenen Speicherzeiten einer erteilten Restschuldbefreiung angemahnt (S. 131 Jahresbericht 2013 Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages).

Die jetzt vorgeschlagene Regelung greift jedoch zu kurz. Gemäß § 301 Abs. 5 S. 1 InsO-RefE sind „gespeicherte Informationen über Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung“ zu löschen. Sofern bei der Auskunft keine weiteren Daten gespeichert sind, erfüllt die Regelung zwar ihren Zweck. Es wird allerdings außer Acht gelassen, dass neben den Daten zu Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung häufig auch Angaben zu den Forderungen der einzelnen am Insolvenzverfahren beteiligten Gläubiger gespeichert werden. Diese Angaben werden bei Erteilung der Restschuldbefreiung lediglich mit dem Vermerk „erledigt“ versehen, aber erst nach drei Jahren gelöscht. Die vorherige Löschung von Eintragungen erfolgt nur bei vollständiger Bezahlung der Forderungen. Daher sollte § 301 Abs. 5 S. 1 InsO-

RefE insofern erweitert werden, als auch die Eintragungen zu den von der Restschuldbefreiung erfassten Verbindlichkeiten zu löschen sind.

Zudem soll darauf hingewiesen werden, dass die vorgeschlagene Regelung den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan im Vergleich zum Insolvenzverfahren schwächt. Denn die im Rahmen eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans erlassenen Verbindlichkeiten, fallen nicht unter die Neuregelung, sondern werden nach Zustandekommen des Plans in den Auskunfteien lediglich als „erledigt“ gekennzeichnet und erst nach drei Jahren gelöscht.

Schließlich ist die Verkürzung der Lösungsfristen ein wichtiges Signal für die Verwirklichung eines tatsächlichen wirtschaftlichen Neustarts der Betroffenen, die schon seit längerem für erforderlich und angebracht gehalten wird. Der DAV regt daher an, die Neuregelung nach Inkrafttreten durch Abänderung der Überleitungsvorschriften des Art. 2 in allen Insolvenzverfahren, also auch in den vor dem 17. Juli 2022 beantragten, gelten zu lassen.